



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7145/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
2065/AB

1996 -01- 15

ZU

2139/10

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2139/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend neonazistische Wiederbetätigung und Justiz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Der ehemalige Bezirksrat der Wiener FPÖ, Dipl.Ing. Wolfgang Fröhlich, hat eine öffentliche Stellungnahme vom 17. Juni 1995, die als Eingabe an das Landesgericht Salzburg im Vorverfahren wegen des Verdachtes auf Verstoß gegen das Verbotsgesetz, § 3 g und h titulierte ist, an zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens gerichtet, darunter auch an Sie Herr Justizminister. In dieser vorgeblich als Eingabe verfaßten Druckschrift wird nicht nur in schon bekannter revisionistischer Art der Massenmord an Juden durch das NS-Regime geleugnet und unter Bezugnahme auf einschlägige Experten wie Dipl.Ing. Lüftl als "Lügengebäude", "reinste Märchenerzählungen", "Greuelmärchen" usw. bezeichnet. Fröhlich bezeichnet in dem Schreiben auch die Lagerärztin des KZ Auschwitz-Birkenau, Dr. Ella Lingens, als "österreichische Lügnerin". Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten hat Dipl.Ing. Fröhlich damit erneut und unter dem Vorwand einer Eingabe in einer Druckschrift, die auch an zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens gerichtet wurde, den Tatbestand der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 g VerbotsgG gesetzt.

Der Oberste Gerichtshof hat dazu in einem Urteil gegen Dr. Gerhard Frey festgestellt: "... werden darin - zumindest in einzelnen Passagen - die Vorgänge in deutschen Konzentrationslagern während der nationalsozialistischen Ära, insb. in Auschwitz und Birkenau, so dargestellt, als ob Gaskammern für die Massenvernichtung von Juden und anderen Insassen dieser Lager gar nicht bestanden hätten, und das planmäßige Vorgehen des NS-Regimes zum Zwecke der Tötung bestimmter Menschen nicht nur bestritten, sondern sogar als Produkt von Schwindel und falscher Zeugenaussagen hingestellt. Schon diese einseitige Verharmlosung - gerichtsnotorischer - menschenrechtswidriger nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen entspricht vollkommen dem Wesen der vom ErstG ohne Rechtsirrtum angenommenen (objektiven) Betätigung im nationalsozialistischen Sinn gem. § 3 g VerbotsgG."

Haben Sie, Herr Minister, die Publikation des Dipl.Ing. Fröhlich, die Ihnen laut Verteilerliste auch zugeleitet wurde, zur Ermittlung eines möglichen Straftatbestandes nach dem Verbotsgesetz an die Justizbehörde weitergeleitet?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

2. In dem Strafantrag, den Prof. Dr. Werner Pfeifenberger gegen den Journalisten der Isrealitischen Kultusgemeinde, Karl Pfeifer, gestellt hat, weil Karl Pfeifer über einen Beitrag von Pfeifenberger im Freiheitlichen Jahrbuch 1995 geurteilt hat, er beinhalte die "Nazi-Mär von der jüdischen Weltverschwörung", schreibt der Anwalt von Dr. Pfeifenberger, Dr. Alfons Adam wörtlich:
"Auch ist es sachlich nicht gerechtfertigt, von einer "Mär vom jüdischen Krieg gegen Deutschland" zu schreiben, weil es derartiges vom gedanklichen Ansatz her tatsächlich gegeben hat. So trug die Titelseite des Daily Express vom 24. März 1933 die Überschrift "JUDEA DECLARES WAR ON GERMANY".
Damit hat Dr. Adam die Behauptung, die Dr. Pfeifenberger im F-Jahrbuch aufgestellt hat ("Der wechselseitige Haß saß so tief, daß "Judea" in der britischen Tageszeitung "Daily Express" bereits am 24. März 1933, also kurz nach Amtsantritt der nationalsozialistischen Regierung nicht nur dieser, sondern ganz Deutschland den Krieg erklärte ..."), offensichtlich in der vollen Absicht, noch eindeutiger und im klaren Widerspruch zur Rechtsprechung das jüdische Volk für den Zweiten Weltkrieg mit bzw. hauptverantwortlich zu machen, wiederholt.

In einer Schrift über das Verbotsgesetz stellt der Leiter der Abteilung I der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich, Dr. Haidinger, fest: "Eine den Nationalsozialismus massiv rechtfertigende Tendenz liegt in Textstellen, in denen die Vorbereitung eines Angriffskrieges Hitlers als lächerlich bezeichnet und als Lüge dargestellt und behauptet wird, das nationalsozialistische Regime sei nur vom Weltjudentum und den Alliierten zu unvermeidbaren kriegerischen Reaktionen getrieben worden und sei so von jeglicher Kriegsschuld freizusprechen." In der Entscheidung 13 Os 14/80 des OGH spricht der OGH aus, daß im Sinne der gesicherten Judikatur jede einseitige propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Zielsetzungen in Druckwerken einer Betätigung im Sinne des § 3 g VerbotsgG entspricht, wozu auch die einseitige Verharmlosung gerichtsnotorischer menschenrechtswidriger nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen durch die Bestreitung der Massenvernichtung von Juden und anderen Insassen von Konzentrationslagern, insbesondere Auschwitz und Birkenau gehört ...

Wenn von der Kriegserklärung des "Weltjudentums" an Deutschland die Rede ist, so entspricht dies nicht nur inhaltlich, sondern wörtlich der Propaganda des Nationalsozialismus."

a) Wurde der Strafantrag von Dr. Adam bzw. Dr. Pfeifenberger von den Justizbehörden darauf überprüft, ob er den Tatbestand des VerbotsgG § 3 g bzw h erfüllt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b) Halten Sie es angesichts der Verbreitung derartiger Schriften für notwendig, das Verbotsgesetz diesbezüglich zu präzisieren?

c) Werden Sie gegen Dr. Pfeifenberger bzw. den Herausgeber des F-Jahrbuches 95 Ermittlungen wegen des Verdachts der nationalsozialistischen Wiederbetätigung einleiten?

3. Im November 1987 wurde in der von Gerd Honsik herausgegebenen, neonazistischen Zeitschrift "Halt" ein von Ing. Emil Lachout gezeichnetes angebliches "Dokument" veröffentlicht, in dem die Morde mittels Giftgas im Konzentrationslager Mauthausen und anderen deutschen Konzentrationslagern geleugnet

wurden. Dieses "Dokument", das in der in- und ausländischen Neonaziszene propagiert wurde, unter anderem auch in dem von Gerd Honsik herausgegebenen Buch "Freispruch für Hitler? 37 Zeugen wider in Gaskammer", ist in der Zwischenzeit durch wissenschaftliche Arbeiten von Zeitgeschichtlern, aber auch im Rahmen von Gerichtsverfahren als eine Fälschung entlarvt worden. Am 1.12.1987 erfolgte durch das Landesgericht für Strafsachen Wien erstmals eine Beschlagnahme dieses "Dokuments": 1988 erfolgte beim Landesgericht für Strafsachen die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachts des Verbrechens nach § 3 g Abs. 1 VerbotsG gegen Ing. Emil Lachout. Zu diesem Fall hat es auch bereits eine Reihe parlamentarischer Anfragen gegeben. Zuletzt war aus dem Bundesministerium für Justiz zu hören, daß in der Strafsache gegen Emil Lachout die Staatsanwaltschaft Wien beim Landesgericht für Strafsachen Wien im Mai 1994 eine Anklageschrift wegen des Verdachts des Verbrechens nach § 3 g VerbotsG eingebracht hat.

a) Wie erklären Sie sich, Herr Minister, die 7 (sieben!) -jährige Verfahrensdauer in der Strafsache gegen Emil Lachout?

b) Welche Gründe waren bzw sind für dieses ungewöhnlich lange Verfahren ausschlaggebend?

c) Wird es in dieser Sache jemals zu einem Prozeß gegen Emil Lachout kommen?

Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

4. In der letzten Nummer des "Braunauer Ausguck", die von dem aus der BRD ausgewiesenen Rechtsradikalen Karl Polacek herausgegeben wird, wurde unter anderem ein Artikel veröffentlicht, in dem die Versendung einer Briefbombe nach Lübeck ausdrücklich begrüßt wird und eine umfassende Drohung gegen Leib und Leben des niedersächsischen Innenministers Glogowski gerichtet hat:

"Nun, ich habe einen heidnischen Fluch gegen die niedersächsischen Sozis und Linken losgelassen, besonders gerichtet an die Parteigänger des Glogowski, und das ins 7. Glied. Jetzt hat es einen Sozi in Lübeck erwischt. Er hat in eine Briefbombe gegriffen. Meine Freude ist rein und ungeteilt, wie eben

Schadenfreude ist. Die Rache kommt schon früher, als ich geträumt habe, natürlich ist das nur der Anfang.

Mit ein paar abgerissenen Fingern gebe ich mich bei ODIN nicht zufrieden".

Ist gegen Karl Polacek eine Anzeige erstattet worden bzw. wird gegen ihn ein Verfahren eingeleitet?

Wenn nein, warum nicht?

5. Der wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung verurteilte Rechtsradikale Hans Jörg Schimanek unterhält aus seiner Zelle heraus einen regen Briefverkehr mit rechtsradikalen Personen, Organisationen und Publikationen. Offensichtlich ist es nach der gültigen Gesetzeslage leichter, sich aus der Strafzelle heraus einschlägig wiederzubetätigen als dies sonst möglich wäre.

Hans Jörg Schimanek jun. dazu: "Soweit mir bekannt ist, muß einem Gefangenen alle Post ausgehändigt werden, sofern sie nicht dazu dient, Verbrechen auszuführen oder vorzubereiten. Das ist natürlich ein Gummiparagraph, gerade was politische Häftlinge angeht, aber bisher klappt es."

Die unterfertigten Abgeordneten möchten für die Zukunft eigentlich verhindern, daß es weiterhin so einfach klappt, aus der Strafzelle heraus schreiben zu können:

- "die sogenannten Volksvertreter" (in Wahrheit Volksverräter) ... widerliches Vorgehen gegen Nationalisten";
- "die Ratten verschanzen sich eben hinter dem Verbotsgesetz, weil sie ganz genau wissen, daß es bald vorbei ist mit ihrer Macht und Heuchelei";
- "Bei uns gibt es den Haider mit seinen Freiheitlichen. Zwar ist der noch nicht das Gelbe vom Ei, aber ein Schritt in die richtige Richtung. Die Ratten wissen um ihr Ende, deshalb wehren sie sich ja auch mit Händen und Füßen";
- "... was will man von den derzeitigen Machthabern auch anderes erwarten als diese perverse Selbstgeißelung. Gemeinsam mit Juden, Zigeunern und Roten haben sie aufgespielt ..."
- "... besudeln das Ansehen von Millionen gefallener deutschen Soldaten, aber auch Soldaten anderer Nationen, die für die Freiheit Europas im Kampf gegen zwei menschenfeindliche Utopien ihr Leben gelassen haben (Kapitalismus amerikanischer Prägung und Bolschewismus- zwei Kinder aus der Retorte - entwickelt in der hebräisch-freimaurerischen Giftküche)".

(Alle Zitate aus: Nachrichten der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene - HNG).

Unseres Wissens gab es nur ein Regime, das den Angriffskrieg gegen den Kapitalismus amerikanischer Prägung und gegen das Sowjetregime führte, und das war das nationalsozialistische!

a) Haben Sie bzw. die Justizbehörden die ein- und ausgehende Post der wegen NS-Wiederbetätigung Inhaftierten aus NS-Wiederbetätigung überprüft?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

b) Da die Strafprozeßordnung bzw. das Strafvollzugsgesetz offensichtlich (vgl. Schimaneks Brief) keine geeignete Grundlage bieten, um NS-Wiederbetätigung bzw. die Organisation und Kommunikation mit neonazistischen und rechtsradikalen Organisationen und Publikationen aus der Zelle heraus weitgehend zu unterbinden:

Planen Sie eine diesbezügliche Änderung der einschlägigen Bestimmungen, die nicht nur die alten Kommunikationsmittel, sondern auch die neuen (PC, Diskette usw.) umfassen?

c) Gibt es wegen der von uns zitierten Ergüsse des Hans Jörg Schimanek Ermittlungen wegen des Verdachts auf NS-Wiederbetätigung?

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Dipl.Ing. W.F. hat eine Ablichtung seiner - im Rahmen eines gegen ihn anhängigen Verfahrens - an den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Salzburg gerichteten Eingabe vom 17. Juni 1995 auch an mich "zur Information" gesendet. Mein Sekretariat hat den Brief samt Beilage an die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz weitergeleitet. Da das Original der Eingabe ohnedies an das Strafgericht gerichtet war und deren Inhalt daher dem öffentlichen Ankläger zur Kenntnis gelangen mußte, bestand für eine auf § 84 StPO gestützte Weiterleitung dieser Eingabe durch das Bundesministerium für Justiz kein Anlaß.

Im übrigen hat die Staatsanwaltschaft in der Folge den Inhalt der gegenständlichen, an den Untersuchungsrichter gerichteten Eingabe geprüft und das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes verneint.

Zu 2 a:

Der in einem Privatanklageverfahren eingebrachte Strafantrag des Dr. W. Pf. bzw. seines Rechtsvertreters gegen K. Pf. ist dem Bundesministerium für Justiz bisher unbekannt. Sollte der zuständige Strafrichter im Parteienvorbringen den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erblicken, wäre er gemäß § 84 StPO zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Unabhängig davon wird jedoch die Staatsanwaltschaft Wien, sobald ihr der Gerichtsakt zur Verfügung stehen wird, auf Grund des Vorbringens in dieser Anfrage überprüfen, ob ein gerichtlich strafbares Verhalten vorliegt.

Zu 2 b:

Der Oberste Gerichtshof hat bereits vor der Verbotsgesetz-Novelle 1992 in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, daß nach der Bestimmung des § 3 g VG (alte Fassung) zur Deliktsverwirklichung unter anderem jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen an sich ausreicht und es keines die Ideologie des Nationalsozialismus in ihrer Gesamtheit bejahenden Täterverhaltens bedarf (zuletzt: 12 Os 72/92).

Das Verbotsgesetz wurde 1992 - nicht zuletzt um zu verdeutlichen, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, das Zusammenleben in unserer Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist - novelliert. Im Rahmen dieser Novelle (BGBl. 1992/148) wurden unter anderem jene Fälle, in denen in einer qualifizierten Publizitätsform der nationalsozialistische Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet, gröblich verharmlost, gutgeheißen oder zu rechtfertigen versucht werden, aus der Bestimmung des § 3 g VG herausgelöst und gesondert in der Bestimmung des § 3 h VG verankert. Im Gegensatz zu § 3 g VG bedarf es hier nicht des Nachweises eines besonderen Vorsatzes der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn.

Mit dieser neuen Bestimmung des § 3 h VG werden nun Äußerungen, die für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft besonders belastend sind (zumal heute noch Überlebende der NS-Verbrechen und Angehörige ihrer Opfer hier leben), erfaßt. In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß mehrere europäische Staaten einem solchen Äußerungsdelikt vor allem im Hinblick auf die damit verbundene Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung reserviert gegenüberstehen.

Ich meine, daß Österreich nunmehr - im Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Strafgesetzbuches (Verhetzung, Beleidigung, Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen, Bestimmungen zum Schutz des religiösen Friedens) sowie des Verwaltungsstrafrechts (Art. IX Abs. 1 Z 3 und 4 EGVG, § 3 Abzeichengesetz) - eine "einschlägige" Regelungsdichte erreicht, die im internationalen Bereich keinen Vergleich zu scheuen braucht. Eine (weitere) Präzisierung des Verbotsgesetzes erachte ich - vor allem auch im Lichte der Judikatur des Obersten Gerichtshofes - für nicht erforderlich.

Zu 2 c:

Ich verweise auf meine - in Kopie angeschlossene - Antwort auf die schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Kostelka und Genossen, betreffend das freiheitliche "Jahrbuch für politische Erneuerung 1995" und den Verdacht des Verstoßes gegen das NS-Verbotsgesetz (zu Zl. 1206/J-NR/1995).

Zu 3:

Was die lange Dauer des Vorverfahrens gegen Ing. E.L. anlangt, so ist zunächst auf die besondere Schwierigkeit dieses Falles hinzuweisen, die vor allem darin besteht, daß zur Klärung des Sachverhalts umfangreiche Ermittlungstätigkeiten im In- aber auch im Ausland (zeitaufwendige Anfragen und Ersuchen in die USA, nach Rußland, in die Schweiz und vor allem nach Kanada) erforderlich waren. Darüber hinaus ist die lange Verfahrensdauer in einem hohen Maße auch auf das prozessuale Verhalten des Ing. E.L. zurückzuführen, das sich insbesondere in dessen zahlreichen und vor allem umfangreichen Beweisanträgen (von 1989 bis Mitte 1995 rund 12.500

Seiten) und in seinen Beschwerden, Rechtsmitteln und diversen Ablehnungsanträgen (von der Einleitung der Voruntersuchung am 6.9.1988 bis 28.6.1995: über 50) widerspiegelt. Infolge Ausschöpfung aller Rechtsmittelmöglichkeiten und Rechtsbehelfe war der Strafakt fast ständig zur Behandlung von Beschwerden, Ablehnungsanträgen und anderen Eingaben des Ing. E.L. der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, dem Oberlandesgericht Wien oder dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sodaß eine zügige Führung der Voruntersuchung unmöglich gemacht wurde. Auf Grund des großen Umfanges des Strafaktes war auch die Anlegung eines Kopienaktes zum Zweck der schnelleren Fortführung der Voruntersuchung während der jeweiligen Vorlage der Rechtsmittel unmöglich.

Die Voruntersuchung ist mittlerweile abgeschlossen. Derzeit befindet sich der Akt - nach Verwerfung eines neuerlichen Ablehnungsantrages - beim vorsitzenden Richter, der ein schriftliches Gutachten eines medizinischen Sachverständigen über die Verhandlungsfähigkeit sowie die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten einholen wird.

Der Fortgang des Strafverfahrens wird durch die zuständigen Organe der Dienstaufsicht im Rahmen der ihnen eingeräumten Möglichkeiten überwacht werden.

Zu 4:

Die gegenständliche Ausgabe des "Braunauer Ausgucks" ist unter anderem Gegenstand der beim Landesgericht Ried/Innkreis anhängigen Voruntersuchung gegen K. P.

Zu 5 a:

Für die Überwachung des Briefverkehrs eines Untersuchungshäftlings ist während der anhängigen Voruntersuchung der Untersuchungsrichter und nach Versetzung in den Anklagestand bis zur Rechtskraft des Urteils der Vorsitzende zuständig. Gemäß § 188 Abs. 1 StPO kann von der Überwachung des Briefverkehrs insoweit abgesehen werden, als davon keine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist. Die Überwachung der Post eines Untersuchungshäftlings ist somit eine Angelegenheit der Rechtsprechung und unterliegt nicht der Kontrolle des Bundesministeriums für Justiz.

In der gegenständlichen Strafsache hat die Vorsitzende in der Zeitspanne vom Urteil erster Instanz am 31.3.1995 bis zur Entscheidung des Obersten Gerichtshofes am 22.11.1995 infolge des umfangreichen Briefverkehrs dessen Überwachung bloß "stichprobenartig" durchgeführt.

Zu 5 b:

Der Briefverkehr von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen unterliegt der Überwachung, die prinzipiell auch die Kenntnisnahme des Inhaltes der Schreiben umfaßt (§§ 187 Abs. 2 StPO, 90 StVG). § 90 Abs. 1 StVG sieht diesbezüglich vor, daß von Strafgefangenen verfaßte Schreiben und für Strafgefangene eingehende Schreiben stichprobenweise und bei Verdacht eines unzulässigen Inhaltes zu lesen sind. Wird durch ein Schreiben der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht oder dient es der Vorbereitung einer solchen Handlung, so ist es jedebfalls zurückzuhalten (§ 90a Abs. 1 StVG). Ich meine daher, daß die geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes über die Überwachung des Briefverkehrs durchaus eine geeignete Handhabe zur Unterbindung verbotsgesetzwidriger Aktivitäten darstellen.

Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und der Strafprozeßordnung über den Verkehr des Insassen mit der Außenwelt regeln nur Brief- und Besuchskontakte sowie Telefongespräche. PC-Disketten stellen daher grundsätzlich kein erlaubtes Kommunikationsmittel mit der Außenwelt dar.

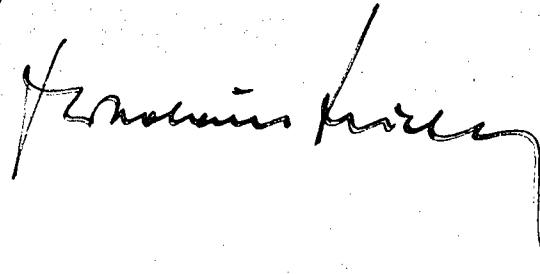
In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den in meinem Ressort ausgearbeiteten Entwurf einer Strafvollzugsgesetznovelle 1996, der eine Erweiterung der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten bei der Ausübung der ihnen übertragenen Sicherungsaufgaben vorsieht. Mit den vorgeschlagenen Befugnissen zur Durchsuchung, Identitätsfeststellung und in letzter Konsequenz Festnahme dritter Personen soll insbesondere eine effektivere Handhabe gegen das Ein- und Ausschmuggeln von Gegenständen in bzw. aus Justizanstalten geschaffen werden. Der Entwurf befindet sich derzeit in Begutachtung.

11

Zu 5 c:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Bundespolizeidirektion Wien zu deren diesbezüglichen Sachverhaltsmitteilung vom 27.11.1995 um ergänzende Erhebungen er-
sucht.

11. Jänner 1996

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Kersch', written in a cursive style.



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

BEILAGE

7059/1-Pr 1/95

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1206/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kostelka und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das freiheitliche "Jahrbuch für politische Erneuerung 1995" und der Verdacht des Verstoßes gegen das NS-Verbotsgesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist das freiheitliche "Jahrbuch für politische Erneuerung 1995" bereits Gegenstand von Ermittlungen der Justiz, insbesondere im Hinblick auf Verdacht des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz?
2. Wenn ja: welche Ergebnisse dieser Ermittlungen gibt es bereits?
3. Wenn nein: welche Schritte gedenken Sie aufgrund des Ihnen nunmehr vorliegenden Sachverhaltes in der Causa "Jahrbuch für politische Erneuerung 1995" zu setzen?
4. Durch die Novelle 1992 wurde das Verbotsgesetz ein Instrument, das effizienter und besser als vorher in der Lage ist, Fälle von Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn zu verfolgen. Wie beurteilen Sie unter diesem Gesichtspunkt den in der Einleitung zitierten Artikel von Werner Pfeifenberger im freiheitlichen "Jahrbuch für politische Erneuerung 1995"?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Irmtraut Karlsson hat am 28.3.1995 eine Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachtes der Begehung strafrechtlich relevanter Handlungen im Sinne des Verbotsgesetzes an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtet und in der Anlage Auszüge aus dem Jahrbuch für politische Erneuerung 1995 "Freiheit und Verantwortung" angeschlossen. Insbesondere wurde auf mit Unterstreichungen gekennzeichnete Passagen hingewiesen, die nach Ansicht der Anzeigerin geeignet seien, Tatbestände des Verbotsgesetzes zu verwirklichen.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die der Sachverhaltsdarstellung angeschlossenen Artikel von Otto Scrinzi, Werner Pfeifenberger, Robert Hepp und Alfred Schickel einer eingehenden Prüfung unterzogen. In ihrem Bericht vom 28.4.1995 hat sie das Vorhaben geäußert, hinsichtlich der genannten Artikelverfasser sowie der Herausgeber des in Rede stehenden Medienwerkes mit Zurücklegung der Anzeige wegen § 3 g Verbotsg (in eventu § 3 h Verbotsg) gemäß § 90 Abs. 1 StPO vorzugehen. Diesem Vorhaben ist die Oberstaatsanwaltschaft Wien beigetreten. Das Bundesministerium für Justiz hat das übereinstimmende Zurücklegungsvorhaben zur Kenntnis genommen.

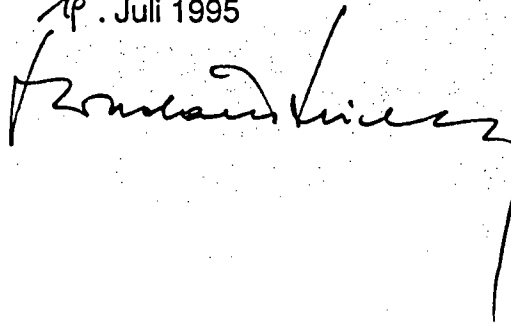
Zu 4:

Durch die Verbotsgesetznovelle 1992 wurden einerseits die in den Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes enthaltenen Strafuntergrenzen herabgesetzt, andererseits wurde dem Verbotsgesetz mit dem § 3 h ein neuer Tatbestand eingefügt, der die sogenannte "Auschwitz-Lüge"-Behauptung wirksamer erfaßt.

In dem von Werner Pfeifenberger verfaßten Artikel mit dem Titel "Internationalismus gegen Nationalismus - eine unendliche Todfeindschaft" finden sich nach Ansicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden keine Passagen, in denen der nationalsozialistische Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet, gröblich verharmlost, gutgeheißen oder zu rechtfertigen gesucht worden wären. Für eine Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen § 3 h Verbotsg liegt daher kein Tatsachensubstrat vor.

Der Inhalt des den Gegenstand dieser Anfrage bildenden Medienwerkes wird von den durch die Verbotsgesetznovelle 1992 bewirkten Änderungen somit nicht erfaßt.

19. Juli 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Vizek', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.